

Auszug aus dem Gastgewerbe- und Gesundheitsgesetz

Merkblatt zum Jugendschutz

Alkoholabgabe

Im kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996 (§ 3) sind zum Schutz der Jungen Einschränkungen zum Verkauf und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken festgelegt:

Untersagt sind das Anbieten, der Verkauf und der Ausschank

- alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren;
- von Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren;
- an Personen, die offensichtlich zu viel Alkohol genossen haben.

In der Stadtgemeinde Zug gilt ein Verkaufsverbot für sogenannte Designerdrinks (Alcopops) auf dem öffentlichen Grund und in den Mehrzwecksälen der Stadt Zug.

Die Zuger Polizei ist beauftragt, das Einhalten der Jugendschutzbestimmungen zu kontrollieren. Sie können ohne Weiteres einen Ausweis verlangen oder die Alkoholabgabe verweigern.

Tabakverkauf auf öffentlichem Grund

Richtlinien für Sponsoring von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund in der Stadt Zug: Tabakwerbung und der Verkauf von Tabakwaren ist verboten.

Wir ersuchen Sie, diese gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten und auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend anzuweisen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Weitere Auskünfte

Sicherheit und Verkehr Stadt Zug
Bewilligungen
Zeughausgasse 9
6301 Zug
Telefon: 041 728 22 21
Telefax: 041 728 23 77
bewilligungen@stadtzug.ch